



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 2. Juli 2004	Nummer 13
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.6.2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes	278
29.6.2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 2. April 2004 über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg und zur Anpassung von Rechtsvorschriften	278
29.6.2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 26. April 2004 über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze	281
29.6.2004	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes	289
29.6.2004	Gesetz zur Bestätigung der landesweiten Gemeindegebietsreform nach weiterer Bevölkerungshörung	295

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen
Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254, 256), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der besetzbaren Ausbildungsplätze, werden bis zu 20 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung vergeben.“

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Rechtsreferendare erhalten bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung. Weitergehende Leistungen, insbesondere vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, Kaufkraftausgleich bei Auslandsstationen, Beihilfen, Jubiläumszuwendungen, Trennungsgeld sowie Reise- und Umzugskosten, werden nicht gewährt. Satz 3 gilt nicht für die Fahrtkostenerstattung sowie die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten, die auf Anordnung des Ausbilders während der Ausbildung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder der Ausbildungsbehörde vom Ort der Ausbildungsstelle zur Wahrnehmung eines auswärtigen Dienstgeschäfts durchgeführt werden.“

3. § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen in der ersten juristischen Prüfung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung zugrunde liegt; es gelten die §§ 3, 4, 6, 9 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12, 13, 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1 Satz 1 und die §§ 17 bis 23 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend. Die Rechtsverordnung regelt zugleich die Entstehung und den Wegfall, die Art und die Höhe der zu erhebenden Gebühren sowie die Erhebung von Vorschuss und Sicherheitsleistung.“

4. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „ab dem 1. September 2005“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz

**zu dem Staatsvertrag vom 2. April 2004 über
die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen
Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg
und zur Anpassung von Rechtsvorschriften**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen
Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg**

§ 1

- (1) Dem am 2. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Artikel 2

**Änderung des Brandenburgischen
Juristenausbildungsgesetzes**

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Abschnitt 5 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“ ersetzt.

- b) Die Angaben zu den §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20 (weggefallen)

§ 21 (weggefallen)“.

2. In § 2 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In der Überschrift von Abschnitt 5 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Justizprüfungsamt bei dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung“ durch die Wörter „Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt)“ und die Wörter „seinem Vertreter“ durch die Wörter „dem Vizepräsidenten“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes richtet sich nach Artikel 3 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg vom 2. April 2004.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Justizprüfungsamtes“ wird durch die Wörter „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „nach § 20 Abs. 2“ wird gestrichen.

5. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
6. In § 8 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 3 und 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsame Juristische Prüfungsamt“ ersetzt.
7. § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Justizprüfungsamt“ wird durch die Wörter „Gemeinsame Juristische Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird das Wort „Organisation,“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung

Die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 33 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.
2. In der Überschrift von Abschnitt 4 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1, § 26 Abs. 7, § 28 Abs. 2 Satz 4 und § 33 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 4, § 8 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5, § 9 Abs. 6 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 18, § 28 Abs. 2 Satz 5, § 33 Abs. 1 Satz 4, § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Satz 2 wird jeweils das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Wörter „Gemeinsame Juristische Prüfungsamt“ ersetzt.
5. In der Überschrift von § 33 und in § 17, § 33 Abs. 1 Satz 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.

Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Staatsvertrag
über die Errichtung eines Gemeinsamen
Juristischen Prüfungsamtes
der Länder Berlin und Brandenburg**

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind auf der Grundlage des bereits geschaffenen Verbundes in der juristischen Ausbildung und zur Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Rechtspflege übereingekommen, ein Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt zu errichten, und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung in der Rechtspflege gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür eine gemeinsame Stelle bei dem für Justiz zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, das die Dienstaufsicht führt.

(2) Das fachliche Weisungsrecht hat das für Justiz zuständige Mitglied der Regierung des Landes, dessen Befugnisse oder Aufgaben die Stelle im Einzelfall wahrnimmt.

(3) Die Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg“ und ein Dienstsiegel mit den Wappen beider Länder.

Artikel 2

(1) Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt ist zuständig für die Abnahme der staatlichen Prüfungen von Studierenden der Rechtswissenschaft und von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

(2) Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt ist im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Mitglieder der beiden Landesregierungen ferner zuständig für

1. Grundsatzangelegenheiten
 - a) der Ausbildung von Juristinnen und Juristen,
 - b) der Aus- und Fortbildung des nicht richterlichen Dienstes (ohne Justizvollzug) einschließlich der Justizfachangestellten,
 - c) der Fortbildung des höheren Dienstes,
2. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für den höheren Dienst (ohne Justizvollzug).
- (3) Weitere, in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder werden von dem für Justiz zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg berufen. Bei dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Angestellte aus den Ländern Berlin und Brandenburg zu verwenden.

Artikel 4

(1) Für das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt gilt das Recht des Landes Berlin, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landes Brandenburg sowie für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Bediensteten in der Rechtspflege des Landes Brandenburg gilt dessen Landesrecht. Die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter des Landes Brandenburg findet nach Maßgabe einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung statt.

(3) Für die erste juristische Prüfung gelten das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung des vertragsschließenden Landes, in welchem der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert ist oder zuletzt immatrikuliert war. Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt das Recht des Landes, in dem die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars stattfindet.

Artikel 5

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen die Kosten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes anteilig. Die Schlüsselung aller Ausgaben erfolgt im Verhältnis der jährlichen Prüflingszahlen aus Berlin und Brandenburg. Maßgebend sind die Prüflingszahlen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Verhältniszahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung ermittelt.

(2) Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes wird vom Senat von Berlin im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Brandenburg aufgestellt und im Haushaltsplan des Landes Berlin ausbracht.

(3) Das Land Brandenburg leistet seinen Anteil an Personal- und Sachausgaben vorschussweise. Die Einnahmen fließen dem Land Berlin zu. Das Land Berlin kann zum 31. März und zum 30. September vom Land Brandenburg Abschlagszahlungen auf den am Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Umlagebetrag verlangen. Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Land Berlin den Saldo der Einnahmen und Ausgaben

fest und legt diesen Betrag im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels gemäß Absatz 1 um.

(4) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 6

Mit der Errichtung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes tritt dieses an die Stelle der Justizprüfungsämter Berlin und Brandenburg.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages übernehmen die beiden Länder nach einem von den für Justiz zuständigen Mitgliedern der beiden Landesregierungen aufzustellenden Plan die bei dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Angestellten. Durch einen entsprechenden Plan wird auch die gemeinsam finanzierte Sachausstattung auseinandergesetzt. Die von den Ländern Berlin und Brandenburg allein finanzierte Sachausstattung fällt an das Land zurück, das sie finanziert hat.

Artikel 8

(1) Die für Justiz zuständigen Mitglieder der beiden Landesregierungen können das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

(2) Die für Justiz zuständigen Mitglieder der beiden Landesregierungen sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet.

Artikel 9

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Errichtung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes erfolgt zum 1. Januar 2005.

Für das Land Berlin:

Karin Schubert
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg:

Barbara Richstein
Die Ministerin der Justiz und
für Europaangelegenheiten

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 26. April 2004 über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg

Dem in Berlin am 26. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Brandenburgische Verwaltungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Oberverwaltungsgericht wird gemeinsam mit dem Land Berlin errichtet.“

2. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausübung der Dienstaufsicht über das gemeinsame Oberverwaltungsgericht wird staatsvertraglich geregelt.“

3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes wird staatsvertraglich geregelt.“

4. § 10 wird aufgehoben.

5. In § 11 werden die Wörter „für das Land Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Finanzgerichtsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzgerichtsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 504) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Finanzgericht wird gemeinsam mit dem Land Berlin errichtet.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Oberste brandenburgische Dienstaufsichtsbehörde für das Finanzgericht ist der Minister der Justiz. Die Ausübung der Dienstaufsicht über das Finanzgericht wird staatsvertraglich geregelt.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate des gemeinsamen Finanzgerichts wird staatsvertraglich geregelt.“

4. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 15, 16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Landessozialgericht wird gemeinsam mit dem Land Berlin errichtet.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Die ehrenamtlichen Richter bei den Sozialgerichten werden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen berufen, das diese Aufgabe auf den Präsidenten des Landessozialgerichtes übertragen kann. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landessozialgerichtes wird staatsvertraglich geregelt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 21. Juni 1991 (GVBl. I S. 186), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Landesarbeitsgericht wird gemeinsam mit dem Land Berlin errichtet.“

2. § 6 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

Das Brandenburgische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (GVBl. I S. 154, 155), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 98 werden folgende Angaben eingefügt:

„Kapitel 6
Gemeinsame Gerichte

§ 98 a Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg“.

- b) Die bisherige Angabe „Kapitel 6“ wird durch die Angabe „Kapitel 7“ ersetzt.

2. Nach § 98 werden folgende Angabe und folgender § 98 a eingefügt:

„Kapitel 6
Gemeinsame Gerichte

§ 98 a
Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg

Die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.“

3. Die bisherige Angabe „Kapitel 6“ wird durch die Angabe „Kapitel 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

In § 45 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „für das Land Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Bundesdisziplinargesetzes im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes im Land Brandenburg vom 13. März 2002 (GVBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter „für das Land Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 9
Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „für das Land Brandenburg“ gestrichen.
2. In § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für das Land Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 4, 6, 7, 8 und 9 treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Die Artikel 3 und 5 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg nach seinem Artikel 27 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Staatsvertrag
über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte
der Länder Berlin und Brandenburg

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg gehören historisch zusammen und stehen nicht zuletzt in einer gemeinsamen Rechtstradition. Sie bilden für viele Menschen einen einheitlichen Le-

bensraum. Sie sind natürliche Partner für eine landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit.

Deshalb sind die Länder Berlin und Brandenburg übereingekommen, gemeinsame Fachobergerichte zu errichten. Dies geschieht nicht nur in dem Willen, eine effizientere Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg aufzubauen, sondern auch in der Hoffnung, das weitere Zusammenwachsen der Länder zu fördern.

Zur Errichtung der gemeinsamen Fachobergerichte schließen die Länder Berlin und Brandenburg den nachfolgenden Staatsvertrag:

I. Abschnitt
Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte

Artikel 1
Bezeichnung, Sitz und Errichtungszeitpunkte, Siegel

(1) Es werden folgende gemeinsame Fachobergerichte errichtet:

1. zum 1. Juli 2005 ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht mit der Bezeichnung „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Berlin,
2. zum 1. Juli 2005 ein gemeinsames Landessozialgericht mit der Bezeichnung „Landessozialgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Potsdam,
3. zum 1. Januar 2007 ein gemeinsames Finanzgericht mit der Bezeichnung „Finanzgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Cottbus,
4. zum 1. Januar 2007 ein gemeinsames Landesarbeitsgericht mit der Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Berlin.

Werden die Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit ganz oder teilweise vereinigt, bestehen die in Satz 1 genannten Gerichtssitze als Sitze entsprechender Fachsenate fort.

(2) Ein gemeinsames Fachobergericht führt ein Siegel mit dem Berliner und dem Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2
Richterwahl, Richterernennung

(1) Die planmäßigen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes stehen im Dienste beider Länder. Sie werden auf einvernehmlichen Vorschlag des zuständigen Senators und des zuständigen Ministers durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss gewählt. Der gemeinsame Richterwahlausschuss besteht aus den Mitgliedern der Richterwahlausschüsse beider Länder. Erforderlich für die Wahl ist die Mehrheit der Berliner und die Mehrheit der Brandenburger Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses. Der zuständige Senator und der

zuständige Minister haben kein Stimmrecht. Die Richter werden gemeinschaftlich von den Landesregierungen ernannt und entlassen; die Urkunden werden gemeinsam vollzogen.

(2) Der Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes wird auf einvernehmlichen Vorschlag der Landesregierungen durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss gewählt.

(3) Der gemeinsame Richterwahlausschuss tagt als Richterwahlausschuss für das Fachobergericht. Den Vorsitz führen der zuständige Senator und der zuständige Minister im Wechsel von Sitzung zu Sitzung; der Beginn liegt beim Sitzland des Fachobergerichtes.

(4) Das Nähere zur Richterwahl regelt eine Geschäftsordnung, die sich der gemeinsame Richterwahlausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten ständigen Mitglieder aus Berlin und der Mehrheit der stimmberechtigten ständigen Mitglieder aus Brandenburg gibt und die der Zustimmung beider Landesregierungen bedarf.

Artikel 3

Abordnung von Richtern, Richter auf Probe, kraft Auftrags und im Nebenamt

Abordnungen von Richtern an ein gemeinsames Fachobergericht werden einvernehmlich vom zuständigen Senator und zuständigen Minister ausgesprochen. Für die Wahl und Ernennung von Richtern auf Probe, kraft Auftrags und im Nebenamt gilt Artikel 2 entsprechend.

Artikel 4

Auf die Richter anwendbares Recht, Dienstaufsicht über Richter, Disziplinarmaßnahmen gegen Richter

(1) Soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts Anderes ergibt, werden auf die Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes die Vorschriften angewendet, die im Sitzland des Gerichtes für Richter gelten. Die Länder Berlin und Brandenburg sind bestrebt, ihre richterrechtlichen Vorschriften zu vereinheitlichen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes übt das Sitzland im Namen beider Länder aus.

(3) Vor Erlass einer Disziplinarverfügung durch die oberste Dienstbehörde oder vor Erhebung einer Disziplinaranzeige gegen einen Richter ist das Einvernehmen mit dem anderen Land herzustellen. Das Gnadenrecht wird von beiden Ländern gemeinschaftlich ausgeübt.

Artikel 5

Richteranklage

Verstößt ein Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg, so kann das

Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag kann gestellt werden

1. bei einem Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin oder der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Brandenburg,
2. bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin,
3. bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Brandenburg von der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Brandenburg.

Artikel 6 **Vereidigung**

Die Richter und die ehrenamtlichen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes leisten ihren Eid oder ihr Gelöbnis nach den im Deutschen Richtergesetz vorgesehenen Formeln mit der Maßgabe, dass nach der Verpflichtung auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Komma und die Worte „getreu den Verfassungen der Länder Berlin und Brandenburg“ eingefügt werden.

Artikel 7

Nichtrichterliche Bedienstete

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter eines gemeinsamen Fachobergerichtes stehen im Dienst des Sitzlandes.

Artikel 8

Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, Datenschutz

(1) In seinen Verwaltungsangelegenheiten untersteht ein gemeinsames Fachobergericht der Aufsicht des Sitzlandes.

(2) Für ein gemeinsames Fachobergericht gilt das Datenschutzrecht des Sitzlandes.

Artikel 9

Dienstaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte, Beurteilungswesen, Übertragung von Justizverwaltungsaufgaben

(1) Soweit das Bundes- oder Landesrecht dies vorsehen, nimmt der Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes die übergeordnete Dienstaufsicht über die dem Gericht zugeordneten erstinstanzlichen Gerichte wahr. Die den Ländern Berlin und Brandenburg zustehende Aufsicht über diese Gerichte wird durch die Aufsichtsbefugnisse des Präsidenten des gemeinsamen Fachobergerichtes nicht berührt.

(2) Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen den Berliner und Brandenburger Richtern werden nach Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes die Richter des jeweiligen Gerichtszweiges in beiden Ländern neu beurteilt. Der Fachobergerichtspräsident gewährleistet durch Überbeurteilungen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab, soweit er die Neubeurteilungen nicht selbst vornimmt. Dem Präsidenten eines gemeinsamen Fachobergerichtes obliegt auch später die Überbeurteilung der an den erstinstanzlichen Gerichten tätigen Richter, soweit er diese nicht beurteilt. Der zuständige Senator und der zuständige Minister erlassen bis spätestens zur Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes übereinstimmende Beurteilungsrichtlinien für den jeweiligen Gerichtszweig. Soweit die Beurteilungsrichtlinien bis zur Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes noch nicht erlassen werden konnten, erlässt der Präsident des gemeinsamen Fachobergerichtes sie umgehend nach Errichtung des Gerichtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Senator und dem zuständigen Minister.

(3) Die zuständigen Senatoren und Minister können einem gemeinsamen Fachobergericht einvernehmlich weitere Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. Das gemeinsame Fachobergericht unterliegt insoweit der Aufsicht des übertragenden Landes. Der Kreis der aus Berlin und Brandenburg übertragenen Aufgaben muss sich nicht decken.

Artikel 10 Präsidentialräte

(1) Die Präsidentialräte bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht, gemeinsamen Landessozialgericht und gemeinsamen Landesarbeitsgericht bestehen jeweils aus dem Präsidenten als Vorsitzendem sowie aus je zwei Richtern, die von den Berliner und Brandenburger Richtern der betreffenden Fachgerichtsbarkeit nach Landesrecht gewählt werden. Die Richter des gemeinsamen Fachobergerichtes sind bei den Wahlen im Sitzland aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) Soweit ein Präsidentialrat bei den in Absatz 1 genannten gemeinsamen Fachobergerichten sich mit Angelegenheiten aus dem jeweiligen Gericht befasst, sind alle Mitglieder des Präsidentialrates stimmberechtigt; die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren richten sich nach dem Recht des Sitzlandes.

(3) Soweit ein Präsidentialrat bei den in Absatz 1 genannten gemeinsamen Fachobergerichten sich mit Angelegenheiten aus einem erstinstanzlichen Gericht befasst, sind nur der Präsident und die von den Richtern des betroffenen Landes gewählten Mitglieder stimmberechtigt. Die übrigen Präsidentialratsmitglieder können mit beratender Stimme mitwirken. Die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren richten sich nach dem Recht des betroffenen Landes.

(4) Der Präsidentialrat bei dem gemeinsamen Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und vier Richtern, die von der Richterschaft des gemeinsamen Finanzgerichtes nach dem Recht des Landes Brandenburg gewählt werden; die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren richten sich ebenfalls nach dem Recht des Landes Brandenburg.

Artikel 11 Richterräte, Gesamtrichterräte

(1) Bei einem gemeinsamen Fachobergericht wird nach dem Landesrecht des Sitzlandes ein Richterrat gebildet und beteiligt.

(2) Bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht, dem gemeinsamen Landessozialgericht und dem gemeinsamen Landesarbeitsgericht wird jeweils auch ein Gesamtrichterrat gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Richterrates des gemeinsamen Fachobergerichtes sowie aus je drei Richtern, die von den erstinstanzlichen Richtern der betreffenden Fachgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg nach Landesrecht gewählt werden.

(3) Der Gesamtrichterrat bei einem gemeinsamen Fachobergericht ist in folgenden Fällen zu beteiligen:

1. Bei einer Maßnahme des Fachobergerichtspräsidenten, die neben dem Fachobergericht auch erstinstanzliche Gerichte betrifft; die Beteiligung erfolgt nach dem Recht des Sitzlandes des gemeinsamen Fachobergerichtes.
2. Bei einer Maßnahme des Fachobergerichtspräsidenten, die nur die erstinstanzlichen Gerichte im Sitzland des Fachobergerichtes betrifft; die Beteiligung erfolgt nach dem Recht des Sitzlandes.
3. Bei einer Maßnahme des Fachobergerichtspräsidenten, die nur die erstinstanzlichen Gerichte im anderen Land betrifft; die Beteiligung erfolgt nach dem Recht des anderen Landes.
4. Als Stufenvertretung, wenn der Präsident oder Direktor eines erstinstanzlichen Gerichtes und der dort gebildete Richterrat sich nicht über eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme einigen können; die Beteiligung des Gesamtrichterrates richtet sich nach dem Recht des betroffenen Landes.

Betrifft die Entscheidung des Gesamtrichterrates nur die erste Instanz eines Landes, können die von den erstinstanzlichen Richtern des anderen Landes gewählten Mitglieder des Gesamtrichterrates mit beratender Stimme mitwirken.

(4) Können sich der Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes und der Gesamtrichterrat in einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit nicht einigen, wird wie folgt abschließend entschieden:

1. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 durch den zuständigen Senator oder Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister oder Senator des anderen Landes.
2. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 durch den zuständigen Senator oder Minister des Sitzlandes.
3. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 durch den zuständigen Senator oder Minister des anderen Landes.
4. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 durch den zuständigen Senator oder Minister des betroffenen Landes.

Vor der abschließenden Entscheidung ist dem Gesamtrichterrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 12 Personalräte

(1) Bei jedem gemeinsamen Fachobergericht wird nach dem Landesrecht des Sitzlandes ein Personalrat gebildet und beteiligt.

(2) Soweit ein gemeinsames Fachobergericht die Aufgaben einer Mittelbehörde für das Sitzland wahrnimmt, beteiligt der Präsident die nach dem Personalvertretungsrecht des Sitzlandes zuständige Personalvertretung nach dem Recht des Sitzlandes. Soweit ein gemeinsames Fachobergericht die Aufgaben einer Mittelbehörde für das andere Land wahrnimmt, beteiligt der Präsident die nach dem Personalvertretungsrecht des anderen Landes zuständige Personalvertretung nach dem Recht des anderen Landes. Diese kann bei dem gemeinsamen Fachobergericht angesiedelt werden; für sie sind nur die nichtrichterlichen Bediensteten der erstinstanzlichen Gerichte des anderen Landes aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Für das Verfahren bei Nichteinigung in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten gilt jeweils das Recht des betroffenen Landes.

II. Abschnitt Regelungen für einzelne Fachobergerichte

Artikel 13 Landesrechtliche Regelungen zur Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit die Verwaltungsgerichtsordnung landesrechtliche Regelungen zulässt, können Berlin und Brandenburg diese unabhängig voneinander treffen.

Artikel 14 Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes

Der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem, je einem vom Senat von Berlin und von der Landesregierung Brandenburg entsandten Verwaltungsbeamten sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg können die Entsendung des Verwaltungsbeamten auf den zuständigen Senator oder Minister übertragen.

Artikel 15 Fachsenate für Personalvertretungs- und Disziplinarsachen am gemeinsamen Oberverwaltungsgericht

(1) Die ehrenamtlichen Richter des Fachsenates oder der Fachsenate für Bundespersonalvertretungssachen werden vom Präsidenten des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes berufen.

(2) Die Beamtenbeisitzer des Fachsenates oder der Fachsenate für Bundesdisziplinarsachen werden in entsprechender Anwendung von Artikel 14 gewählt. Die Vorschlagsliste wird durch den Senator für Inneres des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Minister des Landes Brandenburg erstellt. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können für die Aufnahme von Beamten in die Liste Vorschläge unterbreiten.

(3) In Landespersonalvertretungs- und Landesdisziplinarsachen richten sich die Zuständigkeit, die Besetzung und das Verfahren des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes nach den Vorschriften des Landes, aus dem die jeweilige Sache stammt.

Artikel 16 Gemeinsames Flurbereinigungsgericht beim gemeinsamen Oberverwaltungsgericht

(1) Bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht besteht ein Fachsenat als gemeinsames Flurbereinigungsgericht der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die ehrenamtlichen Richter des Flurbereinigungsgerichtes sowie deren Stellvertreter ernannt oder beruft der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes auf die Dauer von fünf Jahren. Artikel 2 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Der ehrenamtliche Richter im Sinne des § 139 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes und sein Stellvertreter werden auf einvernehmlichen Vorschlag des für die Landwirtschaft zuständigen Senators und des für die Landwirtschaft zuständigen Ministers ernannt. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (§ 109 des Flurbereinigungsgesetzes) stellen jeweils eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter im Sinne des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes mit einer vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Anzahl von Vorschlägen auf. Jede Vorschlagsliste soll dieselbe Anzahl von Vorschlägen umfassen. Die Gesamtzahl der Vorschläge soll unbeschadet des Satzes 4 das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

Artikel 17 Angliederung von Heilberufsobergerichten an das gemeinsame Oberverwaltungsgericht

Die Länder Berlin und Brandenburg können durch Landesgesetz ihre oberen Berufsgерichte für die Heilberufe an das gemeinsame Oberverwaltungsgericht angliedern.

Artikel 18
Ehrenamtliche Richter
des gemeinsamen Finanzgerichtes

Der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Finanzgericht besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem, je einem von der Oberfinanzdirektion Berlin und der Oberfinanzdirektion Cottbus entsandten Beamten der Finanzverwaltung sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. § 23 Abs. 2 Satz 5 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt.

Artikel 19
Ehrenamtliche Richter
des gemeinsamen Landessozialgerichtes

Die ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landessozialgerichtes werden von dessen Präsidenten berufen.

Artikel 20
Ehrenamtliche Richter
des gemeinsamen Landesarbeitsgerichtes

Die ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landesarbeitsgerichtes werden von dessen Präsidenten berufen.

III. Abschnitt
Kostentragung

Artikel 21
Geschäftsräume, Informationstechnik

(1) Das Sitzland eines gemeinsamen Fachobergerichtes stellt die erforderlichen Geschäftsräume einschließlich der für die Informationstechnik notwendigen aktiven und passiven Verkabelung, die zur Ausstattung notwendigen Einrichtungsgegenstände sowie die Bücherei; die anfallenden Kosten werden nicht umgelegt.

(2) Das Sitzland beschafft die für ein gemeinsames Fachobergericht notwendige Computerhard- und -software. Die Auswahl der Software erfolgt im Einvernehmen beider Länder, falls dieses nicht erreichbar ist, durch die zuständige Senatsverwaltung oder das zuständige Ministerium des Sitzlandes.

Artikel 22
Umlage der sächlichen Kosten, der Personalkosten
für das aktive Personal und Kosten für die Entschädigung
der ehrenamtlichen Richter

Die laufenden Betriebskosten der Geschäftsräume, die Kosten für etwaige Schönheitsreparaturen, die Kosten für die Beschaffung und Nutzung der Informationstechnik sowie die sächlichen Kosten des Geschäftsbetriebes werden, soweit sie nicht

durch die Einnahmen gedeckt sind, im Verhältnis der Eingangszahlen auf die beiden Länder verteilt. Dasselbe gilt für die Umlage der Personalkosten für das aktive Personal und die Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

Artikel 23
Umlage der Versorgungslasten

(1) Die Versorgungsbezüge der nichtrichterlichen Bediensteten der gemeinsamen Fachobergerichte trägt das jeweilige Sitzland; § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Versorgungsbezüge der Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Zeit ab der Übernahme eines Richters an das gemeinsame Fachobergericht die Länder Berlin und Brandenburg gemeinschaftlich als aufnehmendes Land gelten. Der von ihnen in dieser Eigenschaft nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zu tragende Anteil an den Versorgungsbezügen wird zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg nach dem Verhältnis der Eingangszahlen des betreffenden Fachobergerichtes aus Berlin und Brandenburg aufgeteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des Verhältnisses der Eingangszahlen ist der Zeitraum von der Übernahme des Richters an das gemeinsame Fachobergericht bis zu seiner Zuruhesetzung. Die Auszahlung der Versorgungsbezüge erfolgt durch das Sitzland.

Artikel 24
Umlageverfahren

(1) Die umzulegenden Personalkosten und sächlichen Kosten eines gemeinsamen Fachobergerichtes werden vom Sitzland voranschussweise geleistet. Die Einnahmen fließen dem Sitzland zu.

(2) Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Sitzland fest, welcher Betrag der umlagefähigen Personalkosten und sächlichen Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt ist. Es legt diesen Betrag in dem Verhältnis auf beide Länder um, in dem Verfahren aus jedem der Länder im Haushaltsjahr bei dem gemeinsamen Fachobergericht anhängig geworden sind. Dabei sind die Verfahren dem Land zuzurechnen, in dem sie anhängig geworden wären, wenn es ein eigenes Fachobergericht gehabt hätte.

(3) Das Sitzland kann am Schluss eines jeden Vierteljahres vom anderen Land Abschlagszahlungen auf den am Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Umlagebetrag anfordern.

Artikel 25
Anzahl der Spruchkörper, Haushaltsplan

(1) Die Anzahl der Spruchkörper des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes, des gemeinsamen Finanzgerichtes und des gemeinsamen Landessozialgerichtes legen der jeweilige Gerichtspräsident, der zuständige Senator und der zuständige Minister einvernehmlich fest. Die Anzahl der Spruchkörper des gemeinsamen Landesarbeitsgerichtes legen der zuständige Senator und der zuständige Minister einvernehmlich fest.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für ein gemeinsames Fachobergericht wird von dem für das Gericht und dem für Finanzen zuständigen Ressort des Sitzlandes im Einvernehmen mit den entsprechenden Ressorts des anderen Landes aufgestellt und im Haushaltsplan des Sitzlandes ausgebracht.

(3) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes. Die Regierung des Sitzlandes leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfungsergebnis der Regierung des anderen Landes zu.

IV. Abschnitt Folgeänderung

Artikel 26 Änderung des Landesplanungsvertrages

Der am 6. April 1995 unterzeichnete Landesplanungsvertrag, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 5. Januar 2001, wird zum 1. Juli 2005 wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Wörter „Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg als gemeinsames Gericht“ durch die Wörter „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 3 werden die Wörter „Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg“ durch die Wörter „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

V. Abschnitt In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 27 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 28 Übergang anhängiger Verfahren

Mit der Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes gehen die bei den bisherigen Fachobergerichten der Länder Berlin und Brandenburg anhängigen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das gemeinsame Fachobergericht über.

Artikel 29 Übernahme von planmäßigen Richtern

(1) Mit der Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes werden die planmäßigen Richter der bisherigen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg planmäßige Richter des gemeinsamen Fachobergerichtes. Erster Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes wird jeweils der bisherige Fachobergerichtspräsident aus dem Sitzland. Erster Vizepräsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes wird jeweils der bisherige Fachobergerichtspräsident aus dem anderen Land. Die Vizepräsidenten der bisherigen Fachobergerichte werden Vorsitzenden Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten.

(2) Artikel 2 Abs. 1 Satz 6 und Artikel 6 gelten entsprechend.

Artikel 30 Übernahme von ehrenamtlichen Richtern

Die Übernahme von ehrenamtlichen Richtern an ein gemeinsames Fachobergericht richtet sich nach Artikel 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung (BGBl. III 300-4). Artikel 6 gilt entsprechend.

Artikel 31 Übergangsregelung zu den Beteiligungsgremien

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Präsidial-, Richter- und Gesamtrichterräte werden binnen drei Monaten nach Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes gewählt. Für die Zeit bis zur ersten Wahl werden die in Satz 1 genannten Beteiligungsgremien übergangsweise wie folgt besetzt:

1. In den Präsidialrat bei einem gemeinsamen Fachobergericht entsenden die Präsidialräte bei den bisherigen Fachobergerichten jeweils die Anzahl an Mitgliedern, die für das Land zu wählen sind.
2. In den Richterrat eines gemeinsamen Fachobergerichtes entsenden die Richterräte der bisherigen Fachobergerichte jeweils zwei Mitglieder.
3. In den Gesamtrichterrat bei einem gemeinsamen Fachobergericht entsenden die Gesamtrichterräte bei den bisherigen Fachobergerichten jeweils drei Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Personalrates eines gemeinsamen Fachobergerichtes werden binnen drei Monaten nach Errichtung des Gerichtes gewählt. Für die Zeit bis zur ersten Wahl werden die Aufgaben des Personalrates übergangsweise vom Personalrat des bisherigen Fachobergerichtes im Sitzland wahrgenommen. Soweit an ein gemeinsames Fachobergericht nichtrichterliche Bedienstete aus dem anderen Land übernommen werden, können diese eine Vertrauensperson bestimmen, die zum Übergangspersonalrat mit den Rechten eines Personalratsmitgliedes hinzutritt.

(3) Die Amtszeit der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Gewählten endet mit dem Zeitpunkt der nächsten landesweiten Wahl der entsprechenden Räte des Landes, es sei denn, die nächste landesweite Wahl findet binnen eines Jahres nach der Errichtung des Gerichtes statt; in diesem Fall endet die Amtszeit erst mit dem Zeitpunkt der übernächsten landesweiten Wahl.

Artikel 32 **Übergangsregelung zur sächlichen Ausstattung**

Soweit planmäßige Richter eines bisherigen Fachobergerichtes der Länder Berlin und Brandenburg an ein gemeinsames Fachobergericht übernommen werden, stellt das Herkunftsland die Einrichtungsgegenstände der Dienstzimmer mit Ausnahme der Computerhardware.

Artikel 33 **Kündigung, Auseinandersetzung**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einjähriger Frist zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Staatsvertrages übernehmen die beiden Länder nach einem für jedes gemeinsame Fachobergericht von dem zuständigen Senator oder Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Senator oder Minister des anderen Landes aufzustellenden Plan die vorhandenen Richter. Durch einen entsprechenden Plan wird auch die gemeinsam finanzierte Sachausstattung auseinandergesetzt. Die von den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils alleine finanzierte Sachausstattung fällt an das Land zurück, das sie finanziert hat.

Berlin, den 26. April 2004

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Drittes Gesetz **zur Änderung des Brandenburgischen** **Polizeigesetzes**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe zu § 16a eingefügt:

„§ 16a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“.

b) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe zu § 31a eingefügt:

„§ 31a Datenerhebung zur Eigensicherung“.

c) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Errichtung von Dateien, Umfang des Verzeichnisses, Freigabe von Programmen“.

d) Die Angaben zu Kapitel 7 werden durch folgende Angaben zu Kapitel 7 und 8 ersetzt:

„Kapitel 7
Organisation und Zuständigkeit der Polizei,
Polizeibeiräte

Abschnitt 1 **Organisation der Polizei**

§ 72 Polizeibehörden und -einrichtungen

§ 73 Polizeipräsidien

§ 74 Landeseinsatzeinheit der Polizei

Abschnitt 2 Zuständigkeit der Polizei

Unterabschnitt 1 Örtliche Zuständigkeit

- § 75 Örtliche Zuständigkeit der Polizeipräsidien und Polizeivollzugsbeamten
 § 76 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten außerhalb Brandenburgs
 § 77 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten im Land Brandenburg

Unterabschnitt 2 Sachliche Zuständigkeit

- § 78 Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden
 § 79 Besondere sachliche Zuständigkeit der Polizeipräsidien
 § 80 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes
 § 81 Außerordentliche Zuständigkeit

Abschnitt 3 Polizeibeiräte

- § 82 Polizeibeiräte, Mitgliederzahl
 § 83 Aufgaben der Polizeibeiräte
 § 84 Wahl der Mitglieder
 § 85 Sitzungen des Polizeibeirates, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung
 § 86 Neuwahl der Polizeibeiräte

Kapitel 8 Schlussvorschriften

- § 87 Verwaltungsabkommen
 § 88 Verwaltungsvorschriften“.

3. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b und Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot
zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person (betroffene Person) zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung (§ 23 Abs. 1 Satz 2), in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung

verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die Maßnahmen nach Satz 1 können auch auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Die Möglichkeit ergänzender Maßnahmen, insbesondere nach § 16, bleibt unberührt.

(2) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, der Polizei zum Zwecke der Zustellung unverzüglich eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Die Polizei übermittelt diese Angaben an die gefährdete Person.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes und auf die Möglichkeit der Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen hinzuweisen.

(5) Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot und ergänzende Maßnahmen nach § 16 enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der in Satz 1 bestimmten Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt oder Nachstellungen mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Ende der nach Satz 1 bestimmten Dauer. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

(6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie die gerichtliche Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.“

5. § 17 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 16a durchzusetzen, oder“.

b) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.

6. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung der Verwertung ist ihnen bekannt zu geben. Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahme es erlauben.“

7. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Datenerhebung zur Eigensicherung

(1) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei herstellen. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Der Einsatz der technischen Mittel ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind am Tage nach dem Anfertigen zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Die §§ 39 Abs. 6 und 7, 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Werden die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 1 unverzüglich gelöscht werden. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Personen erheblich überwiegt.“

8. In § 33 Abs. 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Polizei kann Anrufe über Notrufeinrichtungen auf Tonträger aufzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit die Aufzeichnung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die anrufende Person Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

10. Die Überschrift zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Errichtung von Dateien, Umfang des Verzeichnisses, Freigabe von Programmen“.

11. Dem § 54 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung kann das Zwangsgeld für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.“

12. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 904 bis 910“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 910“ ersetzt.

13. In § 61 Abs. 3 werden die Wörter „Gewehr und Maschinenpistole“ durch die Wörter „Gewehr, Maschinenpistole und Distanz-Elektroimpulsgerät“ ersetzt.

14. Das Kapitel 7 wird durch folgende Kapitel 7 und 8 ersetzt:

**„Kapitel 7
Organisation und Zuständigkeit
der Polizei, Polizeibeiräte**

**Abschnitt 1
Organisation der Polizei**

§ 72

Polizeibehörden und -einrichtungen

(1) Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt.

(2) Polizeieinrichtungen sind die Landeseinsatzeinheit der Polizei, die Fachhochschule der Polizei sowie der Zentraldienst der Polizei.

§ 73

Polizeipräsidien

Die Landesregierung richtet die Polizeipräsidien nach Anhörung des Ausschusses für Inneres des Landtages durch Rechtsverordnung ein. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 74

Landeseinsatzeinheit der Polizei

Die Landeseinsatzeinheit der Polizei besteht aus der Bereitschaftspolizei und weiteren Einsatzeinheiten. Sie unterstützt die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**Abschnitt 2
Zuständigkeit der Polizei**

**Unterabschnitt 1
Örtliche Zuständigkeit**

§ 75

**Örtliche Zuständigkeit
der Polizeipräsidien und Polizeivollzugsbeamten**

(1) Örtlich zuständig sind die Polizeipräsidien, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Die Polizeipräsidien können durch ihre Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb ihres Bezirkes tätig werden:

1. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie
2. zur Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben, wenn sie einheitliche Maßnahmen erfordern oder das zuständige Polizeipräsidium Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

(3) Das Ministerium des Innern kann einem Polizeipräsidium Aufgaben im Bezirk eines anderen Polizeipräsidiums übertragen.

(4) Alle Polizeivollzugsbeamten dürfen Amtshandlungen im ganzen Land Brandenburg vornehmen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener erforderlich ist.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 76

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten außerhalb Brandenburgs

(1) Die Polizeivollzugsbeamten dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und des § 77 Abs. 1 dieses Gesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeivollzugsbeamte tätig werden, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder wenn das Recht des jeweiligen Staates dies vorsieht.

(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamten durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

§ 77

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten im Land Brandenburg

(1) Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Land Brandenburg Amtshandlungen vornehmen:

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen der Artikel 35 Abs. 2 und 3 sowie 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten sowie
5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Brandenburg. Ihre Amtshandlungen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörden, in deren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Die Polizeibehörden sind ihnen gegenüber insoweit weisungsbefugt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes entsprechend. Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen oder das Ministerium des Innern Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Unterabschnitt 2 Sachliche Zuständigkeit

§ 78

Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

Die Polizeibehörden haben die Aufgaben zu erfüllen, die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz und für die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

§ 79

Besondere sachliche Zuständigkeit der Polizeipräsidien

Die Polizeipräsidien sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs und des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.

§ 80

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

(1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(2) Das Landeskriminalamt hat

1. die Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen eines Polizeipräsidiums, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Strafsachen kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten sowie
2. alle für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere die Polizeipräsidien laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur polizeilichen Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Landeskriminalamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle den Polizeipräsidien fachliche Weisungen erteilen.

(4) Das Landeskriminalamt führt die polizeilichen Ermittlungen in Fällen

1. der organisierten Kriminalität,
2. der Wirtschaftskriminalität,
3. des Landes-, Friedens- und Hochverrats und
4. der Bildung einer terroristischen Vereinigung nebst den in diesem Zusammenhang begangenen Katalogstraftaten des § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches.

(5) Darüber hinaus führt das Landeskriminalamt bei Straftaten die polizeilichen Ermittlungen:

1. auf Anordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten,
2. auf Ersuchen des Generalbundesanwaltes oder
3. auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten erlassenen Richtlinien.

(6) Unbeschadet der Regelungen des § 78 nimmt das Landeskriminalamt auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, soweit es gemäß Absatz 4 die polizeilichen Ermittlungen führt oder gemäß Absatz 5 führen könnte oder soweit sie durch das Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§ 81

Außerordentliche Zuständigkeit

Bei Gefahr im Verzuge kann eine Polizeibehörde Aufgaben einer anderen, an sich zuständigen Polizeibehörde übernehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Abschnitt 3 Polizeibeiräte

§ 82

Polizeibeiräte, Mitgliederzahl

(1) Bei den Polizeipräsidien bestehen Polizeibeiräte.

(2) Der Polizeibeirat hat mindestens elf Mitglieder.

§ 83

Aufgaben der Polizeibeiräte

(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, kommunaler Gebietskörperschaft und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.

(2) Der Polizeibeirat berät mit dem Leiter des Polizeipräsidiums polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die kommunale Gebietskörperschaft von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an das Polizeipräsidium gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Der Leiter des Polizeipräsidiums unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen von Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2, um deren effektive Beratung zu sichern. Auf Verlangen des Polizeibeirates ist der Leiter des Polizeipräsidiums verpflichtet, zu Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 zu berichten.

(4) Der Leiter des Polizeipräsidiums hat im Rahmen der Beratungen des Polizeibeirates zu den Tagesordnungspunkten zu berichten und den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk einzuschätzen.

(5) Der Polizeibeirat ist vor der Schaffung sozialer Einrichtungen, vor der Planung baulicher Maßnahmen für die Polizei, vor der Auflösung und Einrichtung von Polizeidienststellen sowie vor der Veränderung ihrer Dienstbezirke zu hören.

(6) Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle des Leiters des Polizeipräsidiums zu hören.

§ 84

Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Polizeibezirks wählen Bürgerbeauftragte als Mitglieder und Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Polizeibezirks.

(2) In den Polizeibeirat können auch andere Bürger und Bürgerinnen, die der Vertretung nicht angehören, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen.

(3) Die Polizeibeiräte bestimmen je drei Mitglieder und ihre Stellvertreter aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung.

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder eines Polizeibeirates sein.

(5) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden.

§ 85

Sitzungen des Polizeibeirates, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung

(1) Der Polizeibeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Der Polizeibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Polizeibeirat wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Polizeibeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Das gilt auch für den Antrag, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Die Sitzungen des Polizeibeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Beschluss des Polizeibeirates können öffentliche Sitzungen durchgeführt werden. Der Leiter des Polizeipräsidiums nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Auf Wunsch des Polizeibeirats können auch andere Beschäftigte des Polizeipräsidiums, Vertreter der Verwaltungen der bezirksangehörigen Landkreise und kreisfreien Städte, in Angelegenheiten des § 83 Abs. 5 dieses Gesetzes auch Vertreter des Personalrates des Polizeipräsidiums sowie Vertreter kommunaler Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die Geschäfte des Polizeibeirates werden von dem Polizeipräsidium wahrgenommen.

§ 86

Neuwahl der Polizeibeiräte

(1) Die Polizeibeiräte sind binnen drei Monaten nach den Wahlen zu den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu wählen.

(2) Die Polizeibeiräte sind, soweit der Polizeibezirk oder die vorgesehene Zahl der Mitglieder sich ändert, innerhalb von drei Monaten neu zu wählen.

(3) Bis zur Wahl der neuen Polizeibeiräte üben die Mitglieder der bisherigen Polizeibeiräte ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Mitglieder von Polizeibeiräten bei Polizeipräsidien, deren Polizeibezirk sich ändert, treten dabei zu den Polizeibeiräten des Polizeipräsidiums, denen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, von denen sie gewählt wurden, angehören. Die Mitgliederzahl der Polizeibeiräte kann in der Übergangszeit unter- oder überschritten werden.

Kapitel 8 Schlussvorschriften

§ 87

Verwaltungsabkommen

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt,

1. Abkommen mit den Bundesländern über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung,
2. Abkommen mit der Bundesregierung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und
3. Abkommen mit der Bundesregierung über die Bereitschaftspolizei abzuschließen.

§ 88

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium des Innern erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

Artikel 2

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe e wird durch folgende Buchstaben e bis g ersetzt:

„e) § 16,
f) § 17 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4,
g) §§ 18 bis 28.“

2. Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) § 39 mit Ausnahme der Absätze 2, 4 und 5,“

Artikel 3**Neufassung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Polizeigesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Polizeiorganisationsgesetz vom 20. März 1991 (GVBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282), außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
zur Bestätigung der landesweiten
Gemeindegebietsreform nach weiterer
Bevölkerungshörung**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Folgende Gebietsänderungen werden bestätigt:

1. aus dem Vierten Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 73)
 - a) die ehemalige Gemeinde Selbelang bleibt gemäß § 2 Abs. 2 in die dem Amt Friesack angehörende Gemeinde Paulinenaue eingegliedert,
 - b) die ehemalige Gemeinde Wachow bleibt gemäß § 5 Abs. 1 in die Stadt Nauen eingegliedert,
 - c) die ehemaligen Gemeinden Kotzen, Kriele und Landin bleiben gemäß § 6 Abs. 2 zu der neuen Gemeinde Kotzen zusammengeschlossen,

d) die ehemalige Gemeinde Rottstock bleibt gemäß § 12 in die Gemeinde Gräben eingegliedert,

e) die ehemalige Gemeinde Trechwitz des Amtes Emster-Havel bleibt gemäß § 13 Abs. 2 in die Gemeinde Kloster Lehnin eingegliedert,

2. aus dem Fünften Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82), das durch Gesetz vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 187) geändert worden ist,

a) die ehemalige Gemeinde Werbig bleibt gemäß § 12 in die Stadt Seelow eingegliedert und

b) die ehemalige Gemeinde Boberow bleibt gemäß § 25 Abs. 1 in die Gemeinde Karstädt eingegliedert und

3. aus dem Sechsten Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93)

a) die ehemalige Gemeinde Pätz bleibt gemäß § 1 Abs. 2 in die Gemeinde Bestensee eingegliedert,

b) die ehemaligen Gemeinden Kablo, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf bleiben gemäß § 9 Abs. 1 in die Stadt Königs Wusterhausen eingegliedert und

c) die ehemaligen Gemeinden Gosen und Neu Zittau bleiben gemäß § 23 Abs. 2 zu der neuen Gemeinde Gosen-Neu Zittau zusammengeschlossen.

(2) Die übrigen Regelungen des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 73) und des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82), das durch Gesetz vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 187) geändert worden ist, und des Sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

296

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 13 vom 2. Juli 2004

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0